

In beiden Fällen erfordert die Unterpfandsbehörde von dem Kataster-Führer Auszüge über die dem Schuldner zugeschriebenen Immobilien und wählt von diesen so viele aus, als nach Verhältnis der Taxe und des gesetzlichen Maßes der Sicherheit (§. 51) erforderlich sind. Die Unterpfandsbehörde hat hierbei, sowie bei späteren Veränderungen der Hypothek (§§. 54, 55), die Anträge des Schuldners, soweit als es ohne Verletzung des Rechtes des Gläubigers geschehen kann, zu berücksichtigen.

§. 239.

Ist der Pfandrechtstitel nur auf einzelne Güter oder Gütermassen beschränkt, so kann auch das Wahlrecht der Unterpfandsbehörde nicht weiter ausgedehnt werden.

§. 240.

Läßt derjenige, gegen welchen ein Antrag auf Pfandbestellung vorliegt, die erste Aufforderung zur Erklärung darüber unbeachtet, so ist derselbe anderweit schriftlich unter Bestimmung einer Frist von dreißig Tagen und unter der Verwarnung dazu aufzufordern, daß außerdem nach gesetzlicher Vorschrift (§. 241) wider ihn werde verfahren werden.

§. 241.

Läßt derselbe auch diese Frist verstreichen, ohne der Aufforderung nachzukommen, so erfolgt die Vormerkung des Pfandrechtes (§. 68), die wirkliche Pfandbestellung (Eintragung) aber ist, in Gemäßheit einer anzunehmenden stillschweigenden Zustimmung, nur unter der weitern Voraussetzung zu bewirken:

- 1) daß die Bestellung eines gesetzlichen Unterpfandes für eine Forderung in Anspruch genommen wird, deren Grund und Betrag durch eine öffentliche Urkunde außer Zweifel gesetzt ist, oder daß
- 2) ein freiwilliges Unterpfandsrecht durch eine gerichtliche Urkunde oder eine Notariats-Urkunde (§. 216) geltend gemacht wird, aus welcher der Grund und der Betrag der Forderung nebst dem Pfandrechtstitel (§. 31) hervorgeht.

§. 242.

Wird der Antrag auf Unterpfandsbestellung oder auf Löschung einer dabei gemachten Beschränkung (§. 236) durch ein rechtskräftiges Erkenntniß begründet (§. 68), welches entweder bei der Unterpfandsbehörde selbst organ-